Der BGH hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Vollstreckungsorgane stets berechtigt sind, die Identität der Parteien zu prüfen (VE 11, 174). Unterlässt es der Gläubiger, einen die Identität klarstellenden Vermerk bei der Stelle zu erwirken, die die vollstreckbare Ausfertigung des Titels erstellt bzw. erstellt hat, besteht daher die Gefahr, dass das Vollstreckungsorgan sich weigert, die Vollstreckung durchzuführen. Begründung: Die Parteiidentität lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen.

**Beachten Sie** | Insofern kann das Vollstreckungsgericht jederzeit eine Titelberichtigung durch klarstellenden Zusatz fordern.

**PRAXISTIPP** | Gehen Sie am besten wie folgt vor:

**So sollten Sie vorgehen**

- Fordern Sie beim Handelsregister einen aktuellen beglaubigten Handelsregisterauszug an und legen ihn mit dem Vollstreckungsauftrag/Antrag auf Erlass eines PfÜB dem Vollstreckungsorgan vor. Dieses kann sofort bei Vorliegen der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen mit der Vollstreckung beginnen.

**Kosten sparen**

- Reichen Sie bei dem Gericht, das den Vollstreckungstitel erlassen hat, die vollstreckbare Titelausfertigung nebst aktuellem beglaubigten Handelsregisterauszug vor und beantragen Sie Titelberichtigung. Vorteil: Der berichtigte Titel kann dann für alle künftigen Vollstreckungsmaßnahmen verwendet werden, ohne dass dem jeweiligen Vollstreckungsauftrag wieder ein aktueller Auszug vorzulegen ist. Dies spart Kosten.

ARCHIV
Ausgabe 10 | 2011
Seite 174

▶ Insolvenz

## Wiederaufleben eines schwebend unwirksamen Pfändungspfandrechts

| Der BGH hat mit Urteil vom 19.11.20 (IX ZR 210/19, Abruf-Nr. 219474) entschieden: Ein mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Pfändungsschuldners schwebend unwirksam gewordenes Pfändungspfandrecht lebt wieder auf, wenn der PfÜB nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben worden ist. Dies geschieht mit der Freigabe der gepfändeten Forderung oder mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens, ohne dass der PfÜB erneut an den Drittschuldner zugestellt werden muss. |

**Leserservice:** Die praktischen Auswirkungen dieser für Gläubiger wichtigen Entscheidung stellen wir demnächst in „Vollstreckung effektiv“ dar.

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 219474